

Hinweise für Nutzer der Bielefelder Tafel e.V.

Die **BIELEFELDER TAFEL e.V.** verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und soziale Zwecke auf überparteilicher Grundlage. Im Rahmen dieser Zielsetzung wird die BIELEFELDER TAFEL e.V. durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen versuchen, nicht mehr benötigte, aber noch verwertungsfähige Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs zu sammeln und **Personen nach § 53 Abgabenordnung** zuzuführen (§ 2 der Satzung der Bielefelder Tafel e.V.)

Nach **§ 53 Abgabenordnung** darf die Bielefelder Tafel e.V. daher grundsätzlich nur an folgende Personen Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs abgeben:

- Behinderte, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind (= Merkmal „H“ im Schwerbehindertenausweis)
- Bezieher von Leistungen nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (= Zuschlag zum Kindergeld)
- Bezieher von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
- Bezieher von Leistungen nach § 27a Bundesversorgungsgesetz (= Kriegsoffer und deren Angehörige)
- Bezieher von Sozialhilfeleistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch:
 - Hilfe zum Lebensunterhalt
 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
 - Hilfen zur Gesundheit
 - Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
 - Hilfe zur Pflege
 - Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
 - Hilfe in anderen Lebenslagen
- Bezieher von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II (= z.B. ALG II)

Der Nachweis der Bedürftigkeit ist unaufgefordert durch die Vorlage eines gültigen Leistungsbescheides sowie durch den Ausweis / Pass des Nutzers / der Nutzerin zu erbringen.

Ein Rechtsanspruch auf die Inanspruchnahme der Leistungen der Bielefelder Tafel e.V. besteht nicht.

Der Vorstand der Bielefelder Tafel e.V.